

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.
Hinweispflicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die

Änderung des Bebauungsplans „Oberzell Ost“ des Markts Oberzell mit Deckblatt Nummer 17.

Der Marktrat hat in der Sitzung vom 16.11.2020 die Änderung des Bebauungsplans „Oberzell Ost“ mit Deckblatt 17 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Oberzell Ost“ mit Deckblattänderung Nr. 17, auf dem Grundstück, Flurnummer 507, Gemarkung Oberzell, Ringstraße 9, dahingehend, dass neue Baugrenzen entsprechend des vorliegenden Entwurfs festgelegt und somit **neues Baurecht** geschaffen wird.

Weiterhin sollen

1. **Dachgauben** ab Dachneigung von 28°, bis 2 m² Ansichtsfläche, mit 2 Stück je Seite, und einem Abstand zur Giebelwand vom mindestens 2 m,
2. ein **Kniestock** von 1,00 m,
3. die **Wandhöhe** bergseits ab natürlicher Geländeoberfläche von max. 4,20 m und talseits ab natürlicher Geländeoberfläche von max. 6,60 m,
4. für die **Dacheindeckung** zusätzlich eine Blechdachdeckung
5. die Farbe der Dacheindeckung naturrot, anthrazith, grau und dunkelbraun,

zulässig sein.

Die Bebauungsplanänderung liegt vom

7. Dezember 2020 bis einschließlich 11. Januar 2021,

während der allgemeinen Dienststunden

Mo.-Do. 8.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di. und Do. 13.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus Oberzell, Zimmer Nr. 15 zur Einsicht aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

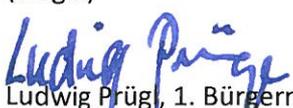
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.oberzell.de/> veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Oberzell, den 23. 11. 2020

(Siegel)


Ludwig Prüg, 1. Bürgermeister

Ausgelegt am: 27. November 2020

Abgenommen am:



Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Öffentlichen Auslegung

Anlage: Bebauungsplan



Anlage : Lageplan

